

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Tom Koenigs, Uwe Kekeritz, Marieluise Beck (Bremen), Agnes Brugger, Viola von Cramon-Taubadel, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Katja Keul, Memet Kilic, Ute Koczy, Markus Kurth, Dr. Tobias Lindner, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

A. Problem

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt – International covenant on economic, social and cultural rights – ICESCR) geschaffen werden. Dieses Fakultativprotokoll enthält unter anderem ein Verfahren, mit dem Einzelpersonen beim zuständigen UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) Beschwerde einlegen können, wenn sie ihre Rechte aus dem Pakt verletzt sehen.

Das Fakultativprotokoll zum Sozialpakt wurde am 10. Dezember 2008 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (Resolution 63/117). Deutschland hat die Entstehung und Verabschiedung des Fakultativprotokolls unterstützt, es aber bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert.

Durch eine Ratifikation des Protokolls würde Deutschland die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte deutlich stärken. Sowohl in der eigenen nationalen Politik als auch – aufgrund der Außenwirkung dieses Aktes – im internationalen Kontext. Durch ein zu langes Hinauszögern setzt sich Deutschland unnötigerweise dem Vorwurf doppelter Standards im innerstaatlichen und außenpolitischen Umgang mit Menschenrechten aus.

Der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt sollte dessen Unterzeichnung durch die Bundesregierung vorausgehen. Die Unterzeichnung wird im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt unterzeichnen und ratifizieren“ auf Bundestagsdrucksache 17/8461 gefordert.

B. Lösung

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch etwaige erfolgreiche Individualbeschwerden könnten auf die Bundesrepublik Deutschland in wenigen Einzelfällen Entschädigungszahlungen zukommen.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wird zugestimmt. Es wird in der deutschen Übersetzung des englischen Originaltextes nachstehend nebst englischem Originaltext veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Tag, an dem das Fakultativprotokoll zum Sozialpakt für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 24. Januar 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt würde Deutschland einen bedeutenden Beitrag leisten, um alle internationalen Menschenrechte – bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – in ihrer Unteilbarkeit und Gleichwertigkeit zu stärken. Seit dem 24. September 2009 ist die Zeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls möglich. Deutschland prüft seither die Ratifikation sowie die Anpassungserfordernisse im deutschen Recht. In diesem Prüfungsprozess geht es nur um die Frage, in welchen Bereichen möglicherweise Individualbeschwerden gegen Deutschland eingelegt werden könnten, da durch das Protokoll keine neuen materiellen Rechte eingeräumt werden – diese gelten in Deutschland bereits seit 1973 aus dem Sozialpakt selbst.

Zu der bisweilen befürchteten Beschwerdeflut wird es nicht kommen. Von den bislang gegen Deutschland eingebrachten Individualbeschwerden (in anderen menschenrechtlichen Monitoringverfahren, bei anderen UN-Mechanismen) wurde der Großteil schon als unzulässig zurückgewiesen, beispielsweise aufgrund der fehlenden innerstaatlichen Ausschöpfung des Rechtswegs. Auch die grundgesetzliche Rechtsschutzgarantie erweist sich als ein wirksamer Filter. Ferner sind gegen Deutschland bisher kaum Individualbeschwerden aus anderen Rechtsbereichen eingereicht worden. Im Individualbeschwerdeverfahren zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt – International Covenant on Civil and Political Rights – ICCPR) wurde in nur einem Verfahren eine Verletzung eines Paktrechtes festgestellt. Hinzu kommt, dass beispielsweise bereits in der Frauenrechtskonvention viele der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte geschützt sind und daher auch schon bisher Individualbeschwerden zu wirtschaftlichen oder sozialen Rechten hätten erhoben werden können. Dies ist nicht geschehen. Daher ist auch mit Blick auf das neue Fakultativprotokoll nicht zu erwarten, dass auf Deutschland eine Flut an Individualbeschwerden zukommt.

Durch eine Vielzahl von Allgemeinen Bemerkungen und durch das Staatenberichtsverfahren hat der CESCR zu den meisten Rechten des Sozialpakts eine Rechtsmeinung entwickelt, so dass die zukünftige Spruchpraxis des Ausschusses sehr gut einzuschätzen sein wird. Zwar lässt sich der Aus-

gang etwaiger zukünftiger Beschwerden nicht mit Sicherheit vorhersagen, aber die bisherige Ausschusspraxis enthält klare Leitlinien für künftige Entscheidungen. Das Fakultativprotokoll schafft keine neuen Rechte. Es geht weiterhin um die Einhaltung der von Deutschland bereits durch Ratifizierung des Sozialpakts anerkannten Verpflichtungen, wobei das neue Verfahren das bereits bestehende Staatenberichtsverfahren ergänzt.

Zu den Problemen, die bereits in der Vergangenheit vom CESCR in Bezug auf Deutschland angesprochen wurden, gehören beispielsweise Studiengebühren, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder das Streikrecht von Beamten. Diese Probleme sind sämtlich überwindbar. So verbietet der Sozialpakt Studiengebühren nicht an sich, sie dürfen sich aber nicht diskriminierend auf marginalisierte oder benachteiligte Gruppen auswirken. Auch ist zweifelhaft, ob die Prüfung der Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes noch vor den CESCR gelangen kann, da bereits zwei Vorlagen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig sind, und die Bundesregierung eine Neufassung der gesetzlichen Regelungen bereits angekündigt hat. Dennoch wäre auch durch den Ausschuss keine Neuinterpretation zu erwarten, da bereits das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 eine ganz ähnliche Auslegung des sozioökonomischen Existenzminimums nach dem Grundgesetz vorgenommen hat, wie sie der CESCR vertritt. Das Streikverbot für Beamte ist wiederholt vom CESCR kritisiert worden. Er moniert dabei die zu weite Interpretation des Beamtenbegriffs durch Deutschland. Das Individualbeschwerdeverfahren vor dem CESCR würde die Chance eröffnen, die Konturen des zulässigen Streikverbots fallbezogen zu klären.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Durch den Artikel sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt geschaffen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

(Übersetzung)

Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls, in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

feststellend, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten hat,

daran erinnernd, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die internationalen Menschenrechtspakte anerkennen, dass das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte genießen kann,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

daran erinnernd, dass sich jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden als „Pakt“ bezeichnet) verpflichtet, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen,

in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Paktes und zur Durchführung seiner Bestimmungen angebracht wäre, den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) zu ermächtigen, die in diesem Protokoll vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen

1. Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung der in diesem Protokoll vorgesehenen Mitteilungen an.

Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights

Preamble

The States Parties to the present Protocol, Considering that, in accordance with the principles proclaimed in the Charter of the United Nations, recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,

Noting that the Universal Declaration of Human Rights proclaims that all human beings are born free and equal in dignity and rights and that everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth therein, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status,

Recalling that the Universal Declaration of Human Rights and the International Covenants on Human Rights² recognize that the ideal of free human beings enjoying freedom from fear and want can only be achieved if conditions are created whereby everyone may enjoy civil, cultural, economic, political and social rights,

Reaffirming the universality, indivisibility, interdependence and interrelatedness of all human rights and fundamental freedoms,

Recalling that each State Party to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (hereinafter referred to as the Covenant) undertakes to take steps, individually and through international assistance and cooperation, especially economic and technical, to the maximum of its available resources, with a view to achieving progressively the full realization of the rights recognized in the Covenant by all appropriate means, including particularly the adoption of legislative measures,

Considering that, in order further to achieve the purposes of the Covenant and the implementation of its provisions, it would be appropriate to enable the Committee on Economic, Social and Cultural Rights (hereinafter referred to as the Committee) to carry out the functions provided for in the present Protocol,

Have agreed as follows:

Article 1

Competence of the Committee to receive and consider communications

1. A State Party to the Covenant that becomes a Party to the present Protocol recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications as provided for by the provisions of the present Protocol.
2. No communication shall be received by the Committee if it concerns a State Party to the Covenant which is not a Party to the present Protocol.

2. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Mitteilungen

Mitteilungen können von oder im Namen von der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch diesen Vertragsstaat zu sein. Wird eine Mitteilung im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.

Artikel 3

Zulässigkeit

1. Der Ausschuss prüft eine Mitteilung nur, wenn er sich vergewissert hat, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.
2. Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,
 - a) wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann nachweisen, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war;
 - b) wenn die der Mitteilung zugrundeliegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen;
 - c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
 - d) wenn sie mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist;
 - e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist, nicht hinreichend begründet wird oder ausschließlich auf von Massenmedien verbreiteten Meldungen beruht;
 - f) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung einer Mitteilung darstellt oder
 - g) wenn sie anonym ist oder nicht schriftlich eingereicht wird.

Artikel 4

Mitteilungen, die keine klare Benachteiligung erkennen lassen

Der Ausschuss kann die Prüfung einer Mitteilung erforderlichenfalls ablehnen, wenn sie nicht erkennen lässt, dass

Article 2

Communications

Communications may be submitted by or on behalf of individuals or groups of individuals, under the jurisdiction of a State Party, claiming to be victims of a violation of any of the economic, social and cultural rights set forth in the Covenant by that State Party. Where a communication is submitted on behalf of individuals or groups of individuals, this shall be with their consent unless the author can justify acting on their behalf without such consent.

Article 3

Admissibility

1. The Committee shall not consider a communication unless it has ascertained that all available domestic remedies have been exhausted. This shall not be the rule where the application of such remedies is unreasonably prolonged.
2. The Committee shall declare a communication inadmissible when:
 - (a) It is not submitted within one year after the exhaustion of domestic remedies, except in cases where the author can demonstrate that it had not been possible to submit the communication within that time limit;
 - (b) The facts that are the subject of the communication occurred prior to the entry into force of the present Protocol for the State Party concerned unless those facts continued after that date;
 - (c) The same matter has already been examined by the Committee or has been or is being examined under another procedure of international investigation or settlement;
 - (d) It is incompatible with the provisions of the Covenant;
 - (e) It is manifestly ill-founded, not sufficiently substantiated or exclusively based on reports disseminated by mass media;
 - (f) It is an abuse of the right to submit a communication; or when
 - (g) It is anonymous or not in writing.

Article 4

Communications not revealing a clear disadvantage

The Committee may, if necessary, decline to consider a communication where it does not reveal that the author has suffered a clear disadvantage, unless the Committee considers that the communication raises a serious issue of general importance.

der Urheber eine klare Benachteiligung erlitten hat, es sei denn, der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Mitteilung eine ernste Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft.

Artikel 5

Vorläufige Maßnahmen

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.
2. Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 6

Übermittlung der Mitteilung

1. Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu wenden, bringt der Ausschuss jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis.
2. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 7

Gütliche Einigung

1. Der Ausschuss stellt den beteiligten Parteien seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Einigung in der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der im Pakt niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.
2. Beim Zustandekommen einer gütlichen Einigung wird die Prüfung der Mitteilung nach diesem Protokoll eingestellt.

Artikel 8

Prüfung der Mitteilungen

1. Der Ausschuss prüft die ihm nach Artikel 2 zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm unterbreiteten Unterlagen, wobei diese Unterlagen den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.
2. Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Bei der Prüfung einer Mitteilung nach diesem Protokoll kann der Ausschuss gegebenenfalls einschlägige Unterlagen anderer Organe, Sonderorganisationen, Fonds, Programme und Mechanismen der Vereinten Nationen und

Article 5

Interim measures

1. At any time after the receipt of a communication and before a determination on the merits has been reached, the Committee may transmit to the State Party concerned for its urgent consideration a request that the State Party take such interim measures as may be necessary in exceptional circumstances to avoid possible irreparable damage to the victim or victims of the alleged violations.
2. Where the Committee exercises its discretion under paragraph 1 of the present article, this does not imply a determination on admissibility or on the merits of the communication.

Article 6

Transmission of the communication

1. Unless the Committee considers a communication inadmissible without reference to the State Party concerned, the Committee shall bring any communication submitted to it under the present Protocol confidentially to the attention of the State Party concerned.
2. Within six months, the receiving State Party shall submit to the Committee written explanations or statements clarifying the matter and the remedy, if any, that may have been provided by that State Party.

Article 7

Friendly settlement

1. The Committee shall make available its good offices to the parties concerned with a view to reaching a friendly settlement of the matter on the basis of the respect for the obligations set forth in the Covenant.
2. An agreement on a friendly settlement closes consideration of the communication under the present Protocol.

Article 8

Examination of communications

1. The Committee shall examine communications received under article 2 of the present Protocol in the light of all documentation submitted to it, provided that this documentation is transmitted to the parties concerned.
2. The Committee shall hold closed meetings when examining communications under the present Protocol.
3. When examining a communication under the present Protocol, the Committee may consult, as appropriate, relevant documentation emanating from other United Nations bodies, specialized agencies, funds, programmes and mechanisms, and other international organizations, including from regional human rights systems, and any observations or comments by the State Party concerned.
4. When examining communications under the present Protocol, the Committee shall consider the reasonableness of the steps taken by the State Party in accordance with part II of the Covenant. In doing so, the Committee shall bear

anderer internationaler Organisationen, einschließlich regionaler Menschenrechtssysteme, sowie Stellungnahmen oder Bemerkungen des betreffenden Vertragsstaats heranziehen.

4. Bei der Prüfung von Mitteilungen nach diesem Protokoll untersucht der Ausschuss die Angemessenheit der von dem Vertragsstaat im Einklang mit Teil II des Paktes getroffenen Maßnahmen. Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat eine Reihe möglicher politischer Maßnahmen zur Verwirklichung der im Pakt niedergelegten Rechte treffen kann.

Artikel 9

Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses

1. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss den betreffenden Parteien seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen.
2. Der Vertragsstaat zieht die Auffassungen des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Erwägung und unterbreitet dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen.
3. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder etwaigen Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, vorzulegen, einschließlich, soweit dies vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, in den folgenden Berichten des Vertragsstaats nach den Artikeln 16 und 17 des Paktes.

Artikel 10

Mitteilungen von Staaten

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach. Mitteilungen aufgrund dieses Artikels können nur entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuss darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die aufgrund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:
 - a) Ist ein Vertragsstaat dieses Protokolls der Auffassung, dass ein anderer Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus dem Pakt nicht erfüllt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Der Vertragsstaat kann außerdem den Ausschuss über die Sache unterrichten. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt

in mind that the State Party may adopt a range of possible policy measures for the implementation of the rights set forth in the Covenant.

Article 9

Follow-up to the views of the Committee

1. After examining a communication, the Committee shall transmit its views on the communication, together with its recommendations, if any, to the parties concerned.
2. The State Party shall give due consideration to the views of the Committee, together with its recommendations, if any, and shall submit to the Committee, within six months, a written response, including information on any action taken in the light of the views and recommendations of the Committee.
3. The Committee may invite the State Party to submit further information about any measures the State Party has taken in response to its views or recommendations, if any, including as deemed appropriate by the Committee, in the State Party's subsequent reports under articles 16 and 17 of the Covenant.

Article 10

Inter-State communications

1. A State Party to the present Protocol may at any time declare under the present article that it recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the Covenant. Communications under the present article may be received and considered only if submitted by a State Party that has made a declaration recognizing in regard to itself the competence of the Committee. No communication shall be received by the Committee if it concerns a State Party which has not made such a declaration. Communications received under the present article shall be dealt with in accordance with the following procedure:
 - (a) If a State Party to the present Protocol considers that another State Party is not fulfilling its obligations under the Covenant, it may, by written communication, bring the matter to the attention of that State Party. The State Party may also inform the Committee of the matter. Within three months after the receipt of the communication the receiving State shall afford the State that sent the communication an explanation, or any other statement in writing clarifying the matter, which should include, to the extent possible and pertinent, reference to domestic procedures and remedies taken, pending or available in the matter;
 - (b) If the matter is not settled to the satisfaction of both States Parties concerned within six months after the receipt by the receiving State of the initial communication, either State shall have the right to refer the matter to the Committee, by notice given to the Committee and to the other State;

- hat, in Bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll;
- b) wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuss zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht;
- c) der Ausschuss befasst sich mit einer ihm unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich vergewissert hat, dass alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat;
- d) sofern die Voraussetzungen des Buchstaben c erfüllt sind, stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der im Pakt niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen;
- e) der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung;
- f) der Ausschuss kann in jeder ihm nach Buchstabe b unterbreiteten Sache die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen;
- g) die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird;
- h) der Ausschuss legt mit aller gebotenen Eile nach Eingang der unter Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor wie folgt:
- i) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe d zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;
- ii) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe d nicht zustandegekommen ist, legt der Ausschuss in seinem Bericht den einschlägigen Sachverhalt in der Sache zwischen den beteiligten Vertragsstaaten dar. Der Bericht enthält auch die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten und ein Protokoll über ihre mündlichen Stellungnahmen. Der Ausschuss kann außerdem nur den beteiligten Vertragsstaaten alle Auffassungen übermitteln, die er in der Sache zwischen ihnen für erheblich hält. In jedem Falle wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.
2. Eine Erklärung aufgrund von Absatz 1 wird von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen
- (c) The Committee shall deal with a matter referred to it only after it has ascertained that all available domestic remedies have been invoked and exhausted in the matter. This shall not be the rule where the application of the remedies is unreasonably prolonged;
- (d) Subject to the provisions of subparagraph (c) of the present paragraph the Committee shall make available its good offices to the States Parties concerned with a view to a friendly solution of the matter on the basis of the respect for the obligations set forth in the Covenant;
- (e) The Committee shall hold closed meetings when examining communications under the present article;
- (f) In any matter referred to it in accordance with subparagraph (b) of the present paragraph, the Committee may call upon the States Parties concerned, referred to in subparagraph (b), to supply any relevant information;
- (g) The States Parties concerned, referred to in subparagraph (b) of the present paragraph, shall have the right to be represented when the matter is being considered by the Committee and to make submissions orally and/or in writing;
- (h) The Committee shall, with all due expediency after the date of receipt of notice under subparagraph (b) of the present paragraph, submit a report, as follows:
- (i) If a solution within the terms of subparagraph (d) of the present paragraph is reached, the Committee shall confine its report to a brief statement of the facts and of the solution reached;
- (ii) If a solution within the terms of subparagraph (d) is not reached, the Committee shall, in its report, set forth the relevant facts concerning the issue between the States Parties concerned. The written submissions and record of the oral submissions made by the States Parties concerned shall be attached to the report. The Committee may also communicate only to the States Parties concerned any views that it may consider relevant to the issue between them. In every matter, the report shall be communicated to the States Parties concerned.
2. A declaration under paragraph 1 of the present article shall be deposited by the States Parties with the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit copies thereof to the other States Parties. A declaration may be withdrawn at any time by notification to the Secretary-General. Such a withdrawal shall not prejudice the consideration of any matter that is the subject of a communication already transmitted under the present article; no further communication by any State Party shall be received under the present article after the notification of withdrawal of the declaration has been received by the Secretary-General, unless the State Party concerned has made a new declaration.

nen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer aufgrund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 11

Untersuchungsverfahren

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann jederzeit erklären, dass er die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt.
2. Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen eines der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.
3. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen so wie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten.

Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

4. Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.
5. Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.
6. Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.
7. Nachdem das mit einer Untersuchung gemäß Absatz 2 zusammenhängende Verfahren abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen nach Artikel 15 dieses Protokolls erstellten Jahresbericht aufzunehmen.
8. Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Article 11

Inquiry procedure

1. A State Party to the present Protocol may at any time declare that it recognizes the competence of the Committee provided for under the present article.
2. If the Committee receives reliable information indicating grave or systematic violations by a State Party of any of the economic, social and cultural rights set forth in the Covenant, the Committee shall invite that State Party to cooperate in the examination of the information and to this end to submit observations with regard to the information concerned.
3. Taking into account any observations that may have been submitted by the State Party concerned as well as any other reliable information available to it, the Committee may designate one or more of its members to conduct an inquiry and to report urgently to the Committee. Where warranted and with the consent of the State Party, the inquiry may include a visit to its territory.
4. Such an inquiry shall be conducted confidentially and the cooperation of the State Party shall be sought at all stages of the proceedings.
5. After examining the findings of such an inquiry, the Committee shall transmit these findings to the State Party concerned together with any comments and recommendations.
6. The State Party concerned shall, within six months of receiving the findings, comments and recommendations transmitted by the Committee, submit its observations to the Committee.
7. After such proceedings have been completed with regard to an inquiry made in accordance with paragraph 2 of the present article, the Committee may, after consultations with the State Party concerned, decide to include a summary account of the results of the proceedings in its annual report provided for in article 15 of the present Protocol.
8. Any State Party having made a declaration in accordance with paragraph 1 of the present article may, at any time, withdraw this declaration by notification to the Secretary-General.

Article 12

Follow-up to the inquiry procedure

1. The Committee may invite the State Party concerned to include in its report under articles 16 and 17 of the Covenant details of any measures taken in response to an inquiry conducted under article 11 of the present Protocol.
2. The Committee may, if necessary, after the end of the period of six months referred to in article 11, paragraph 6, invite the State Party concerned to inform it of the measures taken in response to such an inquiry.

Artikel 12

Weiterverfolgung des Untersuchungsverfahrens

1. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach den Artikeln 16 und 17 des Paktes Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 11 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.
2. Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 11 Absatz 6 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 13

Schutzmaßnahmen

Ein Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen keiner Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden, weil sie sich aufgrund dieses Protokolls an den Ausschuss gewandt haben.

Artikel 14

Internationale Hilfe und Zusammenarbeit

1. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen seine Auffassungen oder Empfehlungen zu Mitteilungen und Untersuchungen, die einen Hinweis auf ein Bedürfnis an fachlicher Beratung oder Unterstützung enthalten, zusammen mit etwaigen Stellungnahmen und Vorschlägen des Vertragsstaats zu den Auffassungen oder Empfehlungen.
2. Der Ausschuss kann diesen Stellen außerdem mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats alles aus den nach diesem Protokoll geprüften Mitteilungen zur Kenntnis bringen, was ihnen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zu entscheiden, die den Vertragsstaaten dabei behilflich sein können, Fortschritte bei der Umsetzung der im Pakt anerkannten Rechte zu erzielen.
3. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahren der Generalversammlung wird ein nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwaltender Treuhandfonds eingerichtet, um Vertragsstaaten mit deren Zustimmung fachliche und technische Unterstützung zur besseren Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte zu gewähren und so zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen dieses Protokolls beizutragen.
4. Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Article 13

Protection measures

A State Party shall take all appropriate measures to ensure that individuals under its jurisdiction are not subjected to any form of ill-treatment or intimidation as a consequence of communicating with the Committee pursuant to the present Protocol.

Article 14

International assistance and cooperation

1. The Committee shall transmit, as it may consider appropriate, and with the consent of the State Party concerned, to United Nations specialized agencies, funds and programmes and other competent bodies, its views or recommendations concerning communications and inquiries that indicate a need for technical advice or assistance, along with the State Party's observations and suggestions, if any, on these views or recommendations.
2. The Committee may also bring to the attention of such bodies, with the consent of the State Party concerned, any matter arising out of communications considered under the present Protocol which may assist them in deciding, each within its field of competence, on the advisability of international measures likely to contribute to assisting States Parties in achieving progress in implementation of the rights recognized in the Covenant.
3. A trust fund shall be established in accordance with the relevant procedures of the General Assembly, to be administered in accordance with the financial regulations and rules of the United Nations, with a view to providing expert and technical assistance to States Parties, with the consent of the State Party concerned, for the enhanced implementation of the rights contained in the Covenant, thus contributing to building national capacities in the area of economic, social and cultural rights in the context of the present Protocol.
4. The provisions of the present article are without prejudice to the obligations of each State Party to fulfil its obligations under the Covenant.

Article 15

Annual report

The Committee shall include in its annual report a summary of its activities under the present Protocol.

Article 16

Dissemination and information

Each State Party undertakes to make widely known and to disseminate the Covenant and the present Protocol and to facilitate access to information about the views and recommendations of the Committee, in particular, on matters involving that State Party, and to do so in accessible formats for persons with disabilities.

Artikel 15**Jahresbericht**

Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 16**Verbreitung und Informationen**

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, den Pakt und dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und zu verbreiten und den Zugang zu Angaben über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses, insbesondere in diesen Vertragsstaat betreffenden Sachen, zu erleichtern und dies in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten zu tun.

Artikel 17**Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt**

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt unterzeichnet oder ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieses Protokoll steht jedem Staat, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.
4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 18**Inkrafttreten**

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 19**Änderungen**

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Gene-

Article 17**Signature, ratification and accession**

1. The present Protocol is open for signature by any State that has signed, ratified or acceded to the Covenant.
2. The present Protocol is subject to ratification by any State that has ratified or acceded to the Covenant. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.
3. The present Protocol shall be open to accession by any State that has ratified or acceded to the Covenant.
4. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

Article 18**Entry into force**

1. The present Protocol shall enter into force three months after the date of the deposit with the Secretary-General of the United Nations of the tenth instrument of ratification or accession.
2. For each State ratifying or acceding to the present Protocol, after the deposit of the tenth instrument of ratification or accession, the Protocol shall enter into force three months after the date of the deposit of its instrument of ratification or accession.

Article 19**Amendments**

1. Any State Party may propose an amendment to the present Protocol and submit it to the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall communicate any proposed amendments to States Parties, with a request to be notified whether they favour a meeting of States Parties for the purpose of considering and deciding upon the proposals. In the event that, within four months from the date of such communication, at least one third of the States Parties favour such a meeting, the Secretary-General shall convene the meeting under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of two thirds of the States Parties present and voting shall be submitted by the Secretary-General to the General Assembly for approval and thereafter to all States Parties for acceptance.
2. An amendment adopted and approved in accordance with paragraph 1 of the present article shall enter into force on the thirtieth day after the number of instruments of acceptance deposited reaches two thirds of the number of States Parties at the date of adoption of the amendment. Thereafter, the amendment shall enter into force for any State Party on the thirtieth day following the deposit of its own instrument of acceptance. An amendment shall be binding only on those States Parties which have accepted it.

ralsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 20

Kündigung

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
2. Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach den Artikeln 2 und 10 oder Verfahren nach Artikel 11, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen oder begonnen worden sind.

Artikel 21

Unterrichtung durch den Generalsekretär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 26 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
- b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und der Änderungen nach Artikel 19;
- c) Kündigungen nach Artikel 20.

Artikel 22

Offizielle Sprachen

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Article 20

Denunciation

1. Any State Party may denounce the present Protocol at any time by written notification addressed to the Secretary-General of the United Nations. Denunciation shall take effect six months after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.
2. Denunciation shall be without prejudice to the continued application of the provisions of the present Protocol to any communication submitted under articles 2 and 10 or to any procedure initiated under article 11 before the effective date of denunciation.

Article 21

Notification by the Secretary-General

The Secretary-General of the United Nations shall notify all States referred to in article 26, paragraph 1, of the Covenant of the following particulars:

- (a) Signatures, ratifications and accessions under the present Protocol;
- (b) The date of entry into force of the present Protocol and of any amendment under article 19;
- (c) Any denunciation under article 20.

Article 22

Official languages

1. The present Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.
2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Protocol to all States referred to in article 26 of the Covenant.

